

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen insoweit allen genannten Personen zu. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökumenisches Bildungswerk Ehrenkirchen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ehrenkirchen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (3) Der Verein vertritt die Grundsätze der ökumenischen Bewegung (Anstreben einer weltweiten Einigung und Zusammenarbeit christlicher Konfessionen). Er möchte sich für Frieden, soziale Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung einsetzen und sein Ziel durch Bildung als ein wesentlicher Bestandteil des Lifelong Learning erreichen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Programmen zur Bildung Menschen jeglichen Alters;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Dialog für Menschen aller Kulturen und Weltanschauungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder können – im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Grundsätzlich haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag (in Textform) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird. Beiträge sind zum Beginn des Beitragszeitraumes im Voraus fällig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aufgelöst wird.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob satzungswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet oder eine Abmahnung ausgesprochen werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mit einem Betrag im Verzug befindet, welcher der Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens ein Monat seit der Absendung der Androhung vergangen ist; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein unter der letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

(6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an,

gewählt. Die Wahlen erfolgen dabei für den ersten Vorsitzenden und den Kassierer in geraden Jahren, für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer in ungeraden Jahren. Jährlich werden zwei Beisitzer gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 5.000,00 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere auch für die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen des Vereins.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(8) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

(9) Vorstände könnten außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens sechs Monate angehören, stimmberechtigt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung/Neufassung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden. Die Angabe des wesentlichen Inhalts der Änderung/Neufassung der Satzung in der Einladung genügt, wenn der Wortlaut der beantragten Änderung/Neufassung beim Verein online abrufbar ist oder beim Verein zur Einsichtnahme ausliegt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt höchstpersönlich.

(8) Bei Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Die Mitgliederversammlung findet stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig

beschließt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch rein virtuell/online durchgeführt werden oder in hybrider Form. Für diese Formen der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen der §§ 12 und 13 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

(2) Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online- Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 12 unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

(3) Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail spätestens 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail- Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder

sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online- Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

(4) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

(5) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

(6) Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 14 Revisoren

(1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(6) Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

(7) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erwachsenenbildung.

§ 17 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied bzw. das Organ seine Klage gegen den Beschluss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied bzw. dem Organ. Lässt das Mitglied bzw. das Organ die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied bzw. das Organ anerkannt.

Ehrenkirchen, am 14. April 2025

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/Gründern)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....